

Eingelangt am: 04.03.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der **Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde, Nr. 3359/J**, wie folgt:

Fragen 1, 2 und 5:

Nach § 228 Abs. 1 ASVG gelten als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956:

- Zeiten, in denen ein Versicherter, der am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, während des ersten oder zweiten Weltkrieges Kriegsdienst oder einen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften dem Kriegsdienst für die Berücksichtigung in der Rentenversicherung gleichgehaltenen Not- oder Luftschutzdienst geleistet oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat;
- eine Wehr- oder Arbeitsdienstplicht nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften erfüllt hat. Diese Zeiten gelten dann als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt.

Als Ersatzzeiten, in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, gelten auch Zeiten, während derer der Versicherte infolge einer Freiheitsbeschränkung - sofern es sich nicht um Zeiten einer Freiheitsbeschränkung auf Grund einer Tat handelt, die nach den österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre, wenn sie im Inland gesetzt worden wäre - an der Verfügung über seine Arbeitskraft gehindert gewesen ist. Diese Zeiten gelten nur dann als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht.

Die Zeiten einer unerlaubten Entfernung von der Truppe sind grundsätzlich bis zur Entlassung aus dem militärischen Dienst als Ersatzzeiten der Wehr- bzw. Kriegsdienstleistung (§ 228 Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. c ASVG) anzurechnen.

Zeiten einer wegen Desertion verhängten Haft in Gefängnissen, Wehrmachtsstraf- oder Konzentrationslagern können grundsätzlich nicht als Ersatzzeiten in der österreichischen Pensionsversicherung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung einer Ersatzzeit gemäß § 228 Abs. 1 Z 4 ASVG ist, dass die Freiheitsbeschränkung nicht auf Grund einer Tat erfolgt, die nach österreichischen Gesetzen im Zeitpunkt der Begehung strafbar war oder strafbar gewesen wäre. Unter der Annahme der Weitergeltung der am 12. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften wäre Desertion strafbar gewesen.

Personen, die in der Zeit vom 4.3.1933 bis 9.5.1945 aus politischen Gründen (außer wegen nationalsozialistischer Betätigung) oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 500ff ASVG durch Anrechnung von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung begünstigt.

Fragen 3 und 4:

Ja. Da das ASVG keine sonstige Einschränkung vorsieht, werden bei so genannten "Überläufern" Zeiten einer Kriegsdienstleistung bei einem alliierten Heer bzw. Zeiten der alliierten Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten anerkannt.

Fragen 6 und 7:

Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz haben grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz, wenn sie um ein unabhängiges, demokratisches Österreich gekämpft oder sich dafür rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und somit die im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass ein Einsatz des Lebens und der Freiheit erfolgte, um den im Opferfürsorgegesetz normierten Zielen den Weg zu bahnen.

Hinterbliebene haben grundsätzlich dann einen Anspruch auf Entschädigung und Versorgung nach dem Opferfürsorgegesetz, wenn auch für das Opfer selbst ein derartiger Anspruch bestanden hätte.

Daten über die Anwendung des Opferfürsorgegesetzes für diese Opfergruppe existieren nicht. Weiters sind Opfer der NS-Militärjustiz, die in der Folge militärische Dienste in sogenannten Bewährungsbataillonen leisten mussten, grundsätzlich nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz anspruchsberechtigt.

Frage 8:

Es gibt hierzu keine eigene Statistik, sodass über die Anzahl der betroffenen Fälle keine Aussage getroffen werden kann.

Fragen 9 und 10:

Die Ausschlussbestimmung des § 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes wird grundsätzlich dann erfüllt sein, wenn sich Kriegs- bzw. NS-Verbrechen in Form rechtskräftiger Verurteilungen durch ein Gericht der Republik Österreich, ein Gericht der vier Alliierten Besatzungsmächte oder ein Gericht eines anderen Staates manifestiert haben, unabhängig von ihrer allenfalls bereits eingetretenen Tilgung. Jeder Antragsteller muss - unter Hinweis auf die Rechtsfolgen wahrheitswidriger Angaben - eigenhändig bestätigen, dass keine solche Verurteilung erfolgte. In die Beurteilung wird, abgesehen vom Ergebnis allfälliger erforderlicher Erhebungen, auch miteinbezogen, ob Hilfeleistungen nach dem Spätheimkehrergesetz wegen eines Ausschlussstatbestandes versagt wurden.